

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses

Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang

Der Gemeinderat Ruderatshofen hat mit Beschluss vom 16.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang, in der Fassung vom 26.11.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt Bebauungsplan der Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang, in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planteil, Textteil und Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Gemeinde Ruderatshofen, Marktoberdorfer Straße 4, 87674 Ruderatshofen, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ruderatshofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ruderatshofen, den 06.02.2026

Johann Stich
Erster Bürgermeister

Aushang vom 11.02.2026 bis
Parallel dazu auf der Homepage veröffentlicht.